

## § 34 SGB IX

### Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB IX)

Bundesrecht

---

## Kapitel 6 – Leistungsformen, Beratung -> Abschnitt 2 – Beratung

**Titel:** Sozialgesetzbuch Neuntes Buch  
- Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit  
Behinderungen - (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch -  
SGB IX)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** SGB IX

**Gliederungs-Nr.:** 860-9-3

**Normtyp:** Gesetz

### § 34 SGB IX – Sicherung der Beratung von Menschen mit Behinderungen

(1) <sup>1</sup>Die Beratung durch Ärzte, denen eine Person nach § 33 vorgestellt wird, erstreckt sich auf geeignete Leistungen zur Teilhabe. <sup>2</sup>Dabei weisen sie auf die Möglichkeit der Beratung durch die Beratungsstellen der Rehabilitationsträger hin und informieren über wohnortnahe Angebote zur Beratung nach § 32. <sup>3</sup>Werdende Eltern werden außerdem auf den Beratungsanspruch bei den Schwangerschaftsberatungsstellen hingewiesen.

(2) Nehmen Hebammen, Entbindungspfleger, medizinisches Personal außer Ärzten, Lehrer, Sozialarbeiter, Jugendleiter und Erzieher bei der Ausübung ihres Berufs Behinderungen wahr, weisen sie die Personensorgeberechtigten auf die Behinderung und auf entsprechende Beratungsangebote nach § 32 hin.

(3) Nehmen medizinisches Personal außer Ärzten und Sozialarbeiter bei der Ausübung ihres Berufs Behinderungen bei volljährigen Personen wahr, empfehlen sie diesen Personen oder ihren bestellten Betreuern, eine Beratungsstelle für Rehabilitation oder eine ärztliche Beratung über geeignete Leistungen zur Teilhabe aufzusuchen.